BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

32. Jahrgang, Nr. 73

19. Dezember 2011

Seite 1 von 6

Inhalt

Studienordnung
für den Master-Studiengang
Druck- und Medientechnik
(Print and Media Technology)
des Fachbereichs VI
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 31.05.2011



32. Jahrgang, Nr. 73

Seite 2 von 6

Studienordnung
für den Master-Studiengang
Druck- und Medientechnik
(Print and Media Technology)
des Fachbereichs VI
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 31.05.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBL. S. 560), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Druck- und Medientechnik (Print and Media Technology):

Übersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- §3 Studienziel
- §4 Zugangsvoraussetzungen
- §5 Struktur und Inhalte des Studiums
- §6 Module gemäß §9 (2) Rahmenstudienordnung
- §7 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Druck- und Medientechnik, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

§2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VI ist zu beachten.



32. Jahrgang, Nr. 73

Seite 3 von 6

§3 Studienziel

- (1) Studienziel ist der Abschluss als Master Druck- und Medientechnik. Der konsekutive Masterstudiengang f\u00f6rdert vor allem die F\u00fchrungsqualit\u00e4t der Studierenden. Neben der zus\u00e4tzlichen Vermittlung einzelner Fachkenntnisse liegt der Schwerpunkt auf betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zur Unternehmensf\u00fchrung sowie zum Projektmanagement, auch im internationalen Umfeld. Kenntnisse auf den Gebieten Zeitungen/Verlage und Werbung runden die Fachqualifikationen ab.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Druck- und Medientechnik bildet mit dem Master-Studiengang Druck- und Medientechnik ein konsekutives System.

§4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Rahmenstudienordnung.
- (2) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in dem Bachelor-Studiengang Druck- und Medientechnik der Beuth Hochschule für Technik Berlin vermittelt werden.
- (3) Für geeignete Bachelor-Studiengänge mit weniger als 180 Credits werden vom Dekan / von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss zur Antragsstellung zur Abschlussarbeit nachzuweisen ist. Der/die Bewerber/Bewerberin wird hierüber schriftlich von Dekanat des Fachbereiches informiert.

§5 Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Das Master Studium umfasst 4 Studienplansemester
- (2) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jährlich mit Beginn des Wintersemesters. Jedes Modul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten.
- (3) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert (siehe Anlage 1).
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen (http://www.beuth-hochschule.de/424/detail/mdm) sind Bestandteil dieser Ordnung.



32. Jahrgang, Nr. 73

Seite 4 von 6

- (5) Die Regelungen zur Ausgestaltung der Wahlpflichtmodule sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Die Abschlussprüfung wird gemäß jeweils gültiger Rahmenprüfungsordnung durchgeführt.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 5 Monate.
- (8) Die Sonderregelungen zum Auslandssemester sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§6 Module gemäß §9 (2) Rahmenstudienordnung

(1) Jede/r Studierende muss zwei Module des 1. Studienplansemesters bis zum Ende des zweiten Angebotssemesters erfolgreich abgeschlossen haben. Näheres regelt die jeweils gültige Rahmenprüfungsordnung.

Diese Module sind:

- (1) Unternehmensführung
- (2) Betriebsprojektierung

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2012 in Kraft.



32. Jahrgang, Nr. 73

Seite 5 von 6

Anlage 1 zur StO Master Druck- und Medientechnik

Studienplan

		Studienplan-	SU	Ü				Servicegebender	
Modul	Modulname	semester	sws	sws	Credits	Notengewicht	P/WP	Cluster	
M01	Unternehmensführung	1	2	2	5	5	Р	FB I	
M02	Management von Medienprojekten	1	2	2	5	5	Р	FB I	
M03	E-Business & Online Marketing	1	2	2	5	5	Р	FB I	
M04	Studium Generale I	1	2		2,5	2,5	WP	FB I	
M05	Studium Generale II	1		2	2,5	2,5	WP	FBI	
M06	Betriebsprojektierung	1	2	2	5	5	Р	FB VI	
M07	Zeitungsproduktion & Redaktionssysteme	1	2	2	5	5	Р	FB VI	
M08	Mediendidaktik und-konzeption	2	2	2	5	5	Р	FB VI	
M09	Datenbankgestütztes Publizieren	2	2	2	5	5	Р	FB VI	
M10	Quantitative Forschungsmethoden	2	2	2	5	5	Р	FB II M	
M11	Innovation und Investition	2	2	2	5	5	Р	FBI	
M12	Tutoring Projekt I	2		2	5	5	Р	FB VI	
M13	Interkulturelle Kommunikation	2	2	2	5	5	Р	FBI	
M14	Public Relations/CRM/Werbekonzeptionen	3	2	2	5	5	Р	FBI	
M15	Information/Interface Design	3	2	2	5	5	Р	FB VI	
M16	Contentmanagementsysteme	3	2	2	5	5	Р	FB VI	
M17	Tutoring Projekt II	3		2	5	5	Р	FB VI	
M18	Personalmanagement	3	2	2	5	5	Р	FBI	
M19	Wahlpflichtmodul I	3	3		5	5	WP	FB VI	
M20	Abschlussprüfung	4			30	30	Р	FB VI	
M20.1	Master-Arbeit	4		2	25	25	Р	FB VI	
M20.2	Mündliche Abschlussprüfung	4			5	5	Р	FB VI	
Wahlpflichtmodule									
	Forschung & Entwicklung Druck	3	3		5		WP	FB VI	
WP02	Forschung & Entwicklung Medien	3	3		5		WP	FB VI	

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

SWS = Semesterwochenstunden

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Hinweise zu Wahlpflichtmodulen Auswahl eines der beiden Module nach Angebot	
---	--



32. Jahrgang, Nr. 73

Seite 6 von 6

Anlage 2 zur StO Master Druck- und Medientechnik

Auslandssemester

Die folgende Regelung soll es den Studierenden ermöglichen, ein ganzes Studienplansemester des Studiums im Ausland zu verbringen und dabei erbrachte Modulleistungen direkt in das Abschlusszeugnis einzubringen. Die Möglichkeit der individuellen Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen als Modulleistungen im Rahmen der Studienordnung ist hiervon nicht berührt.

- (1) Auf Antrag des/der Studierenden kann ein Auslandssemester alle Lehrveranstaltungen eines Studienplansemesters ersetzen; dafür empfohlen ist das dritte Studienplansemester. Das Auslandssemester wird im Zeugnis entsprechend dokumentiert.
- (2) Für die Zulassung zum Auslandssemester soll spätestens 8 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein Antrag an den Studienfachberater gestellt werden. Dem Antrag sind beizulegen: eine Beschreibung der Hochschule (ECTS Information Package Teil 1) und des Studienganges (ECTS Information Package Teil 2 A) und der ausgewählten Module (aus ECTS Information Package Teil 2 B), eine prinzipielle Zusage der ausgewählten Hochschule (ECTS Learning Agreement). Auf die Vorlage der Inhalte des ECTS Information Package kann bei bereits bekannten Institutionen und/oder Modulen verzichtet werden. Eine Benotung muss sichergestellt sein.
- (3) Die Studienleistungen der vorgesehenen Module sollen 30 Credits entsprechen. Der Zeitraum des Auslandssemesters soll mit einem unserer Semester übereinstimmen. Im Ausnahmefall können die 30 Credits auch über mehrere Semester verteilt werden.
- (4) Module aus einem Bachelor-Studiengang können grundsätzlich nicht gewählt werden, es sei denn, Inhalte und Leistungsanforderungen entsprechen den Anforderungen des konsekutiven Master-Studiengangs **Druck- und Medientechnik.** Über die Eignung entscheidet der Studienfachberater, es können im Einzelfall Auflagen erteilt werden, wie Berücksichtigung vertiefender Inhalte eines ausgewählten Fachgebietes oder zusätzliche Leistungen, bspw. in Form einer Hausarbeit.
- (5) Modulinhalte sollen mit den Inhalten des jeweiligen (empfohlen dritten) Fachsemesters so weit möglich übereinstimmen. Über die Eignung der Module und über den Antrag insgesamt entscheidet der Studienfachberater. Spätere Änderungen der vorgesehenen Module sind mit dem Studienfachberater abzustimmen.
- (6) Nach Abschluss des Auslandssemesters sind die Antragsunterlagen gemäß Punkt (2) bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Außerdem ist ein Nachweis der erreichten Noten (ECTS Transcript of Records) als Grundlage für die Verwendung im Abschlusszeugnis sowie ein Erfahrungsbericht einzureichen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten prinzipiell auch für andere inländische Hochschulen.